

20. Oktober 2010

BMF-010221/2854-IV/4/2010

EAS 3184

Grenzgänger mit bloßem Grenzzonen-Zweitwohnsitz

Die Grenzgängereigenschaft setzt gemäß [Art. 15 Abs. 6 Z 1 des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens](#) voraus, dass die "Person in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz hat". Nach dem Wortlaut des Abkommens steht die Grenzgängereigenschaft daher nur Personen zu, die "ihren", dh. den **einzigsten Wohnsitz** in der maßgebenden Grenzzone haben. Wird daher bei einem österreichischen Unternehmen in Braunau/Inn ein deutscher Mitarbeiter mit Hauptwohnsitz in Norddeutschland beschäftigt, der in der deutschen Grenzzone lediglich einen Nebenwohnsitz errichtet hat, zu dem er arbeitstäglich zurückkehrt, steht das Besteuerungsrecht an der in Österreich ausgeübten Tätigkeit gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens der Republik Österreich zu. Denn die Begründung eines bloßen Zweitwohnsitzes in der Grenzzone reicht nicht für die Inanspruchnahme der Grenzgängerregelung des Abkommens aus (siehe auch AÖF Nr. 62/1999 zu der in den wesentlichen Belangen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des Doppelbesteuerungsabkommens aus dem Jahr 1954).

Bundesministerium für Finanzen, 20. Oktober 2010